

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. März 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 623512
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Bern Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?	3
3.3	Vorgaben zum Architekturwettbewerb	3
3.4	Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb	3
3.5	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	3
4	Auswirkungen auf Finanzen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Kreditart, Konto, Rechnungsjahr	4
4.3	Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen	4
5	Termine	5
6	Antrag	5



1 Zusammenfassung

Im Rahmen der 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll auf dem Areal Weyermannshaus Ost in Bern ein neuer Campus für die künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und die Services (RSR) und die Weiterbildung WGS gebaut werden. Das Areal ist im Eigentum der SBB und wird dem Kanton Bern im Baurecht zur Verfügung gestellt. Um eine Auswahl geeigneter Lösungen zu erhalten, soll als erster Schritt zum Neubauprojekt ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden. Dazu werden finanzielle Mittel von CHF 1,55 Mio. benötigt. Das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb wird als Basis dienen für die anschliessende Projektierung. Mit der Realisierung des Neubaus soll eine Totalunternehmung beauftragt werden.

Über die Genehmigung des Baurechtsvertrages mit der Grundeigentümerin des Areals, der SBB Immobilien AG, entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig in einem separat beantragten Beschluss.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss dem Grundsatzentscheid des Grossen Rates vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) sollen die künftigen Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und die Services (RSR) in einem neuen Campus in Bern zusammengeführt werden. Das dafür vorgesehene Terrain im Gebiet Weyermannshaus mit zwei Baufeldern eignet sich sehr gut für die vorgesehene Nutzung.

Der Flächenbedarf beträgt 34'850 m² Hauptnutzflächen nach den Richtlinien des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) für den Campus (WGS, HKB performative Künste und RSR) und 2'010 m² für die Weiterbildung WGS. Dabei sind weitreichende betriebliche Synergien, wie die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturfächen, Zusammenlegung der heutigen dezentralen Strukturen, Effekte aus zukünftigen Organisationsentwick-

lungen, sowie die dynamische Raumbewirtschaftung der Unterrichtsräume berücksichtigt. Eine durchgeführte Machbarkeitsstudie hat den Nachweis erbracht, dass die Bedürfnisse der BFH auf dem Areal Weyermannshaus Ost erfüllt werden können.

3.2 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Das Neubauprojekt stellt komplexe Anforderungen. Bei solchen Grossprojekten werden in der Regel Architekturwettbewerbe durchgeführt, um eine Auswahl aus mehreren Vorschlägen zu erhalten und weil sich damit die Wahl des Planerteams mit der gleichzeitigen Wahl eines Projekts verbinden lässt. Der Projektierungsauftrag wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erteilt.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen
- es können klare Vorgaben für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Neubau definiert werden
- die zukünftigen Nutzer können bereits früh einbezogen werden, indem sie im Beurteilungsgremium mitwirken
- der Kanton leistet einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Architekten)

3.3 Vorgaben zum Architekturwettbewerb

Im Architekturwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität, sowie der Standard Minergie-P-Eco, vorgegeben. Im Rahmen des Wettbewerbes soll auch die Erstellung eines Ingenieurholzbaus geprüft werden.

3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb wird die Basis sein für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit und der Termineinhaltung.

3.5 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das beste und wirtschaftlichste Projekt auszuwählen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.1 Punkte

Gesamtkosten Architekturwettbewerb	CHF	1'550'000.00
davon:		
– Vorbereitungsarbeiten	CHF	450'000.00
– Durchführung Wettbewerb	CHF	475'000.00
– Preissumme Wettbewerb	CHF	625'000.00
	CHF	1'550'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme	CHF	1'550'000.00
gemäss Art. 143 FLV		
zu bewilligender Kredit	CHF	1'550'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

4.3 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Kosten für den Neubau des Campus Bern werden grob auf rund CHF 306 Mio. geschätzt (nach Abzug der voraussichtlichen Subventionen des Bundes von rund CHF 58 Mio.). Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass die Bundessubventionen künftig abnehmen könnten.

Die Kostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG. Nicht darin enthalten sind die Baurechtskosten. Diese sind Bestandteil der separaten Grossratsvorlage zum Baurechtsvertrag.

Mit dem Zusammenzug in einem Campus werden 15 Mietstandorte entfallen und 3 kantonale Objekte werden frei für Folgenutzungen. Zudem werden sich die jährlichen Betriebskosten wegen der reduzierten Flächen und der besseren energetischen Bedingungen wesentlich verringern. Die Einsparungen lassen sich zurzeit noch nicht verlässlich beziffern.

5 Termine

Nach der Erarbeitungsphase wird der Architekturwettbewerb voraussichtlich ab Herbst 2017 bis im Sommer 2018 durchgeführt. Bereits parallel dazu soll der Projektierungskredit beim Grossen Rat beantragt werden, damit die Projektierungsarbeiten in der Folge nahtlos aufgenommen werden können.

Die aktuelle Planung geht von den folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Ausschreibung Wettbewerb	Herbst 2017
Projektierungskredit durch GR	März 2018
Ausführungskredit durch GR	Ende 2021
Baustart	Mitte 2022
Bezug	Mitte 2026

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf